

Einwohnergemeinde Aefligen



Gebührenverordnung zum Gebührenreglement

GRS 03.09.2019

Begriffserläuterung

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

Gestützt auf Artikel 8 des Gebührenreglements vom 13.06.2019 erlässt der Gemeinderat folgende

Gebührenverordnung

Grundsatz

Art. 1

¹ Der Gemeinderat legt in dieser Verordnung die Gebührenansätze im Einzelnen fest.

² Die Anhänge sind Bestandteile dieser Verordnung.

Gebühren nach Aufwand

Art. 2

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Anforderung an die Dienstleistung unterteilt in:

- a) Aufwandgebühr I
- b) Aufwandgebühr II (erhöhte Anforderung)

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

Auslagen

Art. 3

¹ Als Auslagen gelten

- a) Porti und Kosten der Telekommunikation, soweit CHF 5.00 übersteigend;
- b) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c) Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;
- d) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen;
- e) Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

² Die Auslagen werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den einzelnen Rubriken nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Inkasso

Art. 4

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeindeverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige nach Ablauf der Zahlungsfrist.

³ Bezahlt der Gebührenpflichtige trotz Mahnung nicht oder werden die Gebühren und Auslagen bestritten, verfügt die Gemeindeverwaltung die geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Gebührenverfügung rechtskräftig, leitet die Gemeindeverwaltung das rechtliche Inkasso ein.

Kostenvorschuss	Art. 5 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 6 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 7 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 8 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 9 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 10 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 11 Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
---------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Inkrafttreten	Art. 12 ¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gebührenreglement vom 13.06.2019 auf den 01.01.2020 in Kraft.
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement mit Gebührentarif vom 13. Juni 2001 auf.

Der Gemeinderat genehmigte diese Verordnung an der Sitzung 03.09.2019.

Gemeinderat Aefligen



Urs Frank
Gemeinderatspräsident



Marianne Roos
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat diese Verordnung vom 03.10.2019 bis 04.11.2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 40 vom 03.10.2019 bekannt.

Aefligen, 07.11.2019

Die Gemeindeverwalterin:



Marianne Roos

Anhang 1

Allgemeines

	Beschreibung	Gebühr CHF
1.1	Aufwandgebühren	
	Aufwandgebühr 1, pro Stunde	80.00
	Aufwandgebühr 2 (erhöhte Anforderungen) pro Stunde	120.00
1.2	Gebühreninkasso	
	Zahlungserinnerung (1. Mahnung)	Keine
	Weitere Mahnung	20.00
	Verfügung	50.00
	Betreibungsverfahren, rechtliches Inkasso	Effektive Kosten
1.3	Datenauskünfte	
	Einsicht in eigene Akten (einfache, einmalige Auskunft)	Keine
	Einzelauskunft aus der Einwohnerkontrolle	10.00
	Listenauskunft aus der Einwohnerkontrolle	Aufwandgebühr 1
	Nachschlagen im Gemeindearchiv, Registern oder Dateien sowie Erstellen von Abschriften / Fotokopien	Aufwandgebühr 1
1.4	Reglemente, Verordnungen, Drucksachen	
	Reglemente, Verordnungen	Keine
	Fotokopien von Auflageakten	Keine
1.5	Fotokopien, pro Seite	
	A4 schwarz / weiss	0.20
	A4 farbig	0.40
	A3 schwarz / weiss	0.40
	A3 farbig	0.80
1.6	Autospesen je km	0.70
1.7	Verschiedenes	
	Bewilligungen, Ausweise, Zeugnisse, Prüfung von Gesuchen, Bescheinigungen aller Art, soweit in der Verordnung nicht aufgeführt	10.00 bis 100.00
1.8	Benützung von Gemeindeliegenschaften	Gemäss separater Gebührenverordn.
1.9	Dienstleistungen Hauswart / Wegmeister	
	Leiter, pro Stunde	100.00
	Mitarbeiter, pro Stunde	80.00

Anhang 2

Gemeindeschreiberei

	Beschreibung	Gebühr CHF
2.1	Einwohner- und Fremdenkontrolle	
	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern: Niederlassungsausweis, Wohnsitzbescheinigung, Aufenthaltsausweis	Gemäss kant. Verordnung (BSG 122.161)
	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern EU/EFTA- Bürger: Anmeldegebühr analog übrige Ausländer	Gemäss kant. Verordnung (BSG 122.26)
	Bussenverfügung	Aufwandgebühr 2
	Lebensbescheinigung	Keine
	Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung	30.00
2.2	Einbürgerung	
	Einbürgerungsgesuch allgemein	Aufwandgebühr 2
	Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen, die ihr Gesuch selbständig stellen Art. 28 Abs. 3 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)	Aufwandgebühr 2 max. 400.00
2.3	Fundbüro	
	Herausgabe von Fundgegenständen	Keine
	Herausgabe von Fundvelos und -mofas	10.00
2.4	Erbrechtliche Verfügungen	
	Letztwillige Verfügung (Testament), Aufbewahrung	30.00
	Siegelungsprotokoll	Keine
	Versiegelung und weitere Nachlasssicherung	Keine
	Entsiegelung	Keine
	Nachforschung nach Erben	Aufwandgebühr 1
	Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr 1 und Drittkosten
	Testamentseröffnung und Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr I und Kosten für Kopien und Porti
	Testamentseröffnung mit Publikation und Erbenruf	Aufwandgebühr 1 und Kosten für Publikation
	Testamentskopien mit Beglaubigung	2.00 pro Seite
	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	40.00
	Andere Bescheinigungen	20.00
	Anordnung eines Erbschaftsinventars	Aufwandgebühr 1
2.5	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	
	Betriebsbewilligungen: Gesuche werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens behandelt und verrechnet	Aufwandgebühr 2
	Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 1
	Stellungnahmen zu Gesuchen um Betriebsbewilligung, Handel mit alkoholischen Getränken, Überzeitbewilligung	Aufwandgebühr 2
	Gastgewerbliche Einzelbewilligungen	20.00
	Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr 2

Gebührenverordnung zum Gebührenreglement

	Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr 2
2.6	Handel und Gewerbe	
	Bewilligung für das Halten und Führen von Taxis, pro Jahr	30.00
	Verkaufsbewilligung für pyrotechn. Gegenstände, Mitbericht	Aufwandgebühr 2
	Bewilligung für Spielapparate und Warenautomaten	Aufwandgebühr 2
	Jährliche Abgabe für Spielapparate und Warenautomaten	Gemäss kantonaler Bewilligung
2.7	Weitere gemeindepolizeiliche Verrichtungen	
	Gesuch um Waffenerwerbsschein, Stellungnahme (Gebührenbezug durch die Kantonspolizei)	Gemäss VO über den Vollzug des Waffenrechts
	Ausserordentliche gemeindepolizeiliche Begutachtungen, Bescheinigungen und Bewilligungen	Aufwandgebühr 1
	Mitbericht Invaliden-Parkierungserleichterung	Keine
	Widerrechtliche Kehrrihtablagerungen; Nachforschungen, Kontrollen, Massnahmen	Aufwandgebühr 2
2.8	Prostitutionsgewerbe	
	Behandlung von Gesuchen gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens	Siehe Ziffer 3.1 ff
	Bewilligungsgesuche, Stellungnahme	Aufwandgebühr 1
	Kontrollen	200.00 pro Jahr
2.9	Steuerwesen	
	Auszug aus dem Steuerregister, Taxationsbescheinigung	Aufwandgebühr 1
	Registernachschlag mit Auskunftserteilung	Aufwandgebühr 1
	Steuerauskünfte an Inkassostellen, Banken usw.	10.00
	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte	Aufwandgebühr 1 und Kopierkosten

Anhang 3

Bauwesen

	Beschreibung	Gebühr CHF
3.1	Hochbau, Bauwesen	
	Behandlung von Bauvoranfragen	Aufwandgebühr 2
	Bearbeitung und Prüfung von Baugesuchen (inkl. Formelle und materielle Prüfung)	Aufwandgebühr 2
	Abfassen der Baupublikation	50.00 und Publikationskosten
	Einfordern von Amts- und Fachberichten, Nebenbewilligungen, Gutachen	30.00 pro Gesuch
	Behandlung von Ausnahmegesuchen aller Art	Aufwandgebühr 2 min. 50.00 pro Ausnahme
	Kontrolle und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr 2
	Vorbereitung und Durchführung von Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr 2
	Bericht und Antrag an Regierungsstatthalteramt oder eine andere Leitbehörde	Aufwandgebühr 2
	Bauentscheid	Aufwandgebühr 2
	Allgemeine Aufwendungen wie Behandlung von Projektänderungen, Anfragen für Verlängerungen, Gesuch um vorzeitigen Baubeginn, Abschreibungsverfügungen, Nichteintretensentscheid, baupolizeiliche Verfügungen aller Art	Aufwandgebühr 2
	Ausserordentliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden und dergleichen, a.o. Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Baubewilligungshoheit fallen (Bahn, Militär etc.)	Aufwandgebühr 2
	Bearbeiten von Überbauungsordnungen	Aufwandgebühr 2
	Schriftliche Mitteilung an Nachbarn	50.00 plus Porti
	Baukontrolle	Aufwandgebühr 2
	Profilkontrolle	Aufwandgebühr 2 Weiterverrechnung der Kosten
	Schnurgerüstkontrolle	Kosten werden der Bauherrschaft vom Geometer in Rechnung gestellt
	Kontrolle Bauplatzinstallation	Aufwandgebühr 2
	Brandschutzkontrolle durch Feueraufseher	Weiterverrechnung der Kosten
	Kontrolle Kanalisationsanschluss	Weiterverrechnung der Kosten
	Kontrolle Versickerungsanlage	Weiterverrechnung der Kosten
	Gewässerschutzbewilligung Gemeinde	Gemäss Gebührentarif AWA
	Amts- und Fachberichte, Kontrollberichte, Nebenbewilligungen, Ausnahmegewilligungen und Gutachten von kantonalen Amtsstellen oder sonstige Fachinstanzen	Weiterverrechnung der Kosten

Gebührenverordnung zum Gebührenreglement

	Anzeige des Baubeginns im Lastenausgleichsverfahren	Aufwandgebühr 2, min. 50.00
	Kontrolle Kanalisationsausführungsplan	Weiterverrechnung der Kosten
3.2	Tiefbau	
	Beanspruchung von öffentlichem Terrain	Grundgebühr 50.00, 0.60 pro m ² / Tag befestigter Boden (z.B. Strassen, Plätze, Trottoir); 0.30 pro m ² / Tag unbefestigter Boden
	Parkieren auf öffentlichem Terrain	Keine
	Strassenaufbruchbewilligung	Aufwandgebühr 2, min 50.00
	Bewilligung Betriebswegweiser	Aufwandgebühr 2
	Bewilligung von temporären Strassensperren und Verkehrsbeschränkungen	Aufwandgebühr 2
3.3	Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten (ohne Bedienung), Gebühr pro Stunde	
	(grundsätzlich keine Vermietung an Privatpersonen)	
	Motorsense	25.00
	Motorsäge	30.00
	Heckenschere	20.00
	Laubbläser	21.00
	Gemeindefahrzeug	100.00